

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der GGT Gleitlager AG

- 1. Geltung**
- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen der Beauftragten GGT Gleitlager AG (nachfolgend die Beauftragte) haben ausschliessliche Geltung. Davon abweichende Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers sind nicht anwendbar. Die Parteien anerkennen durch den Abschluss des Hauptvertrages und durch die Aufnahme der Verrichtungen der Beauftragten einerseits die Gültigkeit des Hauptvertrages und andererseits dessen Zustandekommen unter ausschliesslicher Geltung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen der Beauftragten.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen der Beauftragten gelten mit Entgegennahme der Auftragsbestätigung als genehmigt.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 2. Bindungsdauer Offerte; Ausschluss Widerrufsrecht**
- 2.1. Sämtliche Offerten der Beauftragten gelten als unverbindlich.
- 2.2. Anderslautende schriftliche Abmachungen vorbehalten, gilt die Offerte spätestens mit der Aufnahme der darin umschriebenen Verrichtungen durch die Beauftragte als seitens des Auftraggebers vorbehaltlos angenommen.
- 2.3. Nach Zugang der Bestellung in den Machtbereich der Beauftragten (insbesondere schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder telefonisch) ist ein Widerruf der Bestellung durch die Auftraggeberin nur unter vollständigem Kostenersatz durch Letztere möglich.
- 3. Technische Unterlagen**
- 3.1. Allenfalls notwendige technische Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne oder Muster, Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden der Beauftragten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Bei nicht oder verspäteter Lieferung der erforderlichen technischen Unterlagen ist die Beauftragte berechtigt, ihre eigenen Vertragsleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Lieferung der fehlenden technischen Unterlagen anzusetzen sowie bei unbenutztem Fristablauf vom Vertrag unter vollständiger Geltendmachung sämtlichen Schadens und des entgangenen Gewinns zurückzutreten. Zudem verschiebt sich der Lieferzeitpunkt der Beauftragten um jene Zeitdauer, welche zwischen der ursprünglich vereinbarten Lieferung der technischen Unterlagen und der effektiven Lieferung durch den Auftraggeber verstreicht.
- 3.3. Der Auftraggeber haftet unter vollständiger Entlastung der Beauftragten für sämtliche Schäden, welche unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt auf Fehlern, Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten der technischen Unterlagen gründen.
- 3.4. Eine Haftung der Beauftragten für die plankonforme Ausführung der Werkstücke besteht einzig und ausschliesslich bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. In allen anderen Fällen besteht keinerlei Haftung der Beauftragten.
- 3.5. Vereinbaren die Parteien die Erstellung der technischen Unterlagen und/oder das Erbringen von Engineeringsleistungen durch die Beauftragte, haftet diese für die technischen Unterlagen und/oder für das Engineering einzig und ausschliesslich bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. In allen anderen Fällen besteht keinerlei Haftung der Beauftragten.
- 3.6. Prospekte und Kataloge der Beauftragten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen beruhen auf den Angaben der Materialhersteller und stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.
- 4. Materiallieferungen**
- 4.1. Wird das Material vom Auftraggeber geliefert, so trägt er vor und während der Vertragserfüllung die Gefahr für Verlust und Beschädigung des gelieferten Materials als auch der zu fertigenden, anzupassenden oder zu reparierenden Werkstücke.
- 4.2. Liefert der Auftraggeber das Material nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so wird der Lieferzeitpunkt der Beauftragten um jene Zeitdauer hinausgeschoben, welche zwischen dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin für das Material und dessen effektiven Lieferung durch den Auftraggeber verstreicht.
- 4.3. Der Auftraggeber haftet für die Vertragskonformität des gelieferten Materials. Bei Abweichungen davon, wie beispielsweise von den vereinbarten Gewichten und Stückzahlen oder bei Vorliegen irgendwelcher weiteren Mängel, hat der Auftraggeber unverzüglich vertragskonformes Material auf den von der Beauftragten bezeichneten Zeitpunkt nachzuliefern. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Erhebung der Einrede der verspäteten Prüfung des Materials und der verspäteten Mängelrüge durch die Beauftragte. Sodann wird der Lieferzeitpunkt der Beauftragten um jene Zeitdauer hinausgeschoben, welche zwischen der ursprünglich vereinbarten Lieferung und der effektiven Nachlieferung des Materials durch den Auftraggeber verstreicht.
- 4.4. Bei Verzug mit der Materiallieferung gemäss Ziffer 4.2. und/oder bei Lieferung mangelhaften Materials gemäss Ziffer 4.3. ist die Beauftragte zudem berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Materiallieferung anzusetzen und bei unbenutztem Fristablauf wahlweise entweder vom Vertrag unter vollständiger Geltendmachung sämtlichen Schadens und des entgangenen Gewinns zurückzutreten oder das Material unter vollständiger Geltendmachung sämtlichen Schadens und des entgangenen Gewinns bei einem Dritten einzukaufen. Dabei verschiebt sich der Lieferzeitpunkt der Beauftragten um jene Zeitdauer, welche zwischen der ursprünglich vereinbarten Lieferung durch den Auftraggeber und der effektiven Lieferung durch diesen oder durch den Dritten verstreicht.
- 4.5. Bei Auswahl und Bezug des Materials durch die Beauftragte haftet diese für die getroffene Auswahl einzig und ausschliesslich bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. In allen übrigen Fällen besteht keine Haftung der Beauftragten.
- 5. Ausführung**
- 5.1. Die Beauftragte hat die Arbeiten fachgerecht und nach den Weisungen und Unterlagen des Auftraggebers auszuführen. Bei Lieferung fehlerhafter technischer Unterlagen gemäss Ziffer 3 und/oder fehlerhaften vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials gemäss Ziffer 4. hat der Auftraggeber der Beauftragten zusätzlich zu den Erstatzungspflichten gemäss den Ziffern 3 und 4 die durch den Verzug oder die Mangelhaftigkeit verursachten Bearbeitungskosten der Beauftragten zu vergüten.
- 5.2. Ist die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so steht der Beauftragten das Recht zu, vom Vertrag unter vollständiger Geltendmachung sämtlichen Schadens zurückzutreten.
- 5.3. Abweichungen von der vereinbarten Ausführung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Ist nichts anderes vereinbart, sind Mengenabweichungen von +/- 10 % zulässig.
- 6. Preise**
- 6.1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Verpackung, Transport, Atteste etc. sind der Beauftragten zusätzlich in Auftrag zu geben, sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Hauptvertrag nicht beinhaltet und werden durch die Beauftragte zusätzlich verrechnet.
- 6.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. bei der Beauftragten oder ihren Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Auftraggeber nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 6.3. Kann die Beauftragte aufgrund von ausserordentlicher Veränderungen auf dem Rohstoffmarkt oder gestiegenen Kosten infolge Währungsschwankungen die vereinbarten Kosten mit dem Auftraggeber nicht eingehalten werden, so wird dieser umgehend informiert. Die Beauftragte ist in diesem Falle berechtigt, Preise und Lieferbedingungen entsprechend anzupassen.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Zahlungen spätestens innert dreissig und Vorauszahlungen spätestens innert zehn Tag seit Fakturierung zu leisten. Hält der Auftraggeber die Zahlungstermine nicht ein, so befindet sich der Auftraggeber ohne Mahnung seitens der Beauftragten in Verzug, wodurch ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins von 6 % fällig wird. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 7.2. Wird die Vorauszahlung nicht fristgerecht erbracht, ist die Beauftragte zudem berechtigt, ihre eigenen Vertragsleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Leistung der Vorauszahlung anzusetzen sowie bei unbenutztem Fristablauf vom Vertrag unter vollständiger Geltendmachung sämtlichen Schadens und des entgangenen Gewinns zurückzutreten. Die Auftraggeberin hat ihr unvollständiges Arbeitsergebnis erst nach vollständiger Bezahlung sämtlichen Schadens und des entgangenen Gewinns an den Auftraggeber herauszugeben. Bei nicht fristgerechter Erbringung der Vorauszahlung verschiebt sich sodann der Lieferzeitpunkt der Beauftragten um jene Zeitdauer, welche zwischen Eintritt des Verzugs gemäss Ziffer 7.1. und der vollständigen Leistung der Vorauszahlung durch den Auftraggeber verstreicht.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Die von der Beauftragten gefertigten Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Lohnanspruchs durch den Auftraggeber Eigentum der Beauftragten.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Beauftragten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Beauftragte mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Auftraggebers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der GGT Gleitlager AG

- 8.3. Der Auftraggeber wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der Beauftragten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Beauftragten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 9. Frist**
- 9.1. Die Vertragsleistungen der Beauftragten gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft der Werkstücke gegenüber dem Auftraggeber als erbracht und beendet. Die vereinbarte Lieferfrist ist mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.
- 9.2. Die Lieferfrist wird nebst den Verlängerungstatbeständen gemäss den Ziffern 2.1., 3.2., 3.3., 3.4. und 7.2. angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Beauftragten liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen, sofern sie dem Auftraggeber davon rechtzeitig Kenntnis gegeben hat. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.
- 9.3. Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten und allenfalls durch die Verlängerungstatbestände gemäss den Ziffern 2.1., 3.2., 3.3., 3.4., 7.2 und 9.2. hinausgeschobenen Lieferfrist durch die Beauftragte hat der Auftraggeber weder Anspruch auf Ersatz irgendwelchen bei oder bei Dritten eingetretenen Schadens noch auf Auflösung des Vertrags. Ebenso wenig kann der Auftraggeber Konventionalstrafen oder irgendwelche weiteren Ansprüche der Beauftragten gegenüber geltend machen.
- 10. Prüfung und Abnahme**
- 10.1. Die Prüfungs- und Rügefrist beträgt maximal zehn Arbeitstage ab Empfang der Ware durch die Auftraggeberin. Eine allfällige Rüge hat innert dieser Frist schriftlich gegenüber der Beauftragten zu erfolgen.
- 10.2. Die Beauftragte ist verpflichtet, Mängel, die im Rahmen der fristgerechten Abnahme festgestellt werden und welche die Beauftragte zu vertreten hat, nach eigener Wahl entweder umgehend auf ihre Kosten zu beheben oder dafür Ersatz zu leisten.
- 10.3. Für Mängel, die während der Prüfungsfrist von 10 Tagen ab Empfang der Ware durch die Auftraggeberin gemäss Ziffer 10.1 nicht erkennbar sind («versteckte Mängel»), haftet die Beauftragte maximal für eine Dauer von drei Monaten gerechnet ab Empfang der Ware durch die Auftraggeberin gemäss Ziffer 10.1. Werden versteckte Mängel innert dieser dreimonatigen Frist erkannt, sind diese durch die Auftraggeberin wiederum längstens innert 10 Arbeitstagen seit Kenntnisnahme vom jeweiligen Mangel schriftlich gegenüber der Beauftragten zu rügen. Die Beauftragte ist diesfalls wiederum verpflichtet, die fristgerecht gerügten versteckten Mängel, welche sie überdies zu vertreten hat, nach eigener Wahl entweder umgehend auf eigene Kosten zu beheben oder dafür Ersatz zu leisten.
- 10.4. Jeder weitergehende Anspruch des Auftraggebers und jede über Ziffer 10.2. bzw. 10.3. hinausgehende Haftung der Beauftragten wegen Mängel der Werkstücke ist ausgeschlossen.
- 11. Verpackung und Transport**
- 11.1. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag zur Verpackung der Liefergegenstände hat die Beauftragte für sachgemässe Verpackung zu sorgen, wobei die Verpackungskosten dem Auftraggeber besonders verrechnet werden. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte werkstückgebundene Verpackungen und Transportvorrichtungen sind nach Gebrauch zurückzugeben.
- 11.2. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dieser ist auch für die Beibringung sämtliche für den Transport erforderlichen Papiere, Bewilligungen, Versicherungen etc. verantwortlich.
- 12. Übergang Nutzen und Gefahr**
- 12.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 12.2. Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die die Beauftragte nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.
- 13. Garantie**
- 13.1. Die von der Beauftragten gelieferten Werkstücke gelten mit der Prüfung in ihrem Werk durch den Auftraggeber als endgültig angenommen. Vorbehalten bleiben innert den definierten Fristen gemäss Ziff.
- 10.2. und 10.3. rechtzeitig gerügte Mängel. Die Beauftragte übernimmt damit weder eine über Ziffer 10.2 bzw. 10.3. hinausgehende Haftung noch gewährt sie sonst irgendeine Garantie für die Werkstücke.
- 14. Haftung**
- 14.1. Jede Haftung der Beauftragten für irgendwelche Schäden, sei es wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder sei es aus einem sonstigen Rechtsgrund, ist unter Vorbehalt der vorstehenden Haftungstatbestände ausgeschlossen.
- 15. Geistiges Eigentum**
- 15.1. Mit den technischen Unterlagen oder Werkstückedurch die Beauftragte allenfalls geschaffene Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte, verbleiben ausschliesslich bei der Beauftragten.
- 16. Exportkontrolle**
- 16.1. Der Auftraggeber anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.
- 17. Datenschutz**
- 17.1. Beim Umgang mit Daten hält sich die Beauftragte an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an Datenschutzrecht. Die Beauftragte erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 17.2. Der Auftraggeber willigt ein, dass die Beauftragte
- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend sein Zahlungsverhalten weitergeben kann.
 - seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf
 - seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote
- 17.3. Der Auftraggeber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.
- 17.4. Für weitergehende Inhalte wird auf die Webpage der Beauftragten (www.gleitlager.ch) verwiesen. Die dortigen Ausführungen zum Datenschutz bilden einen integralen Bestandteil der vorliegenden AVL.
- 18. Ausschluss weiterer Haftung der Beauftragten**
- 18.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Beauftragten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht
- 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 19.1. Erfüllungsort ist das Domizil der Beauftragten.
- 19.2. Für Streitigkeiten sind die staatlichen Gerichte am Sitz der Beauftragten zuständig.
- 19.3. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

CH-6403 Küssnacht am Rigi, 01. Juni 2018